

Hygienekonzept JUZ Ilvesheim



Stand: 17.03.2021

Grundlage: Corona-VO KJA/JSA

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: bei Ankunft im JUZ mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, alternativ die Hände desinfizieren
- mit den Händen nicht das Gesicht anfassen (insbesondere Mund, Augen und Nase)
- Niesen und Husten in die Ellenbeuge. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen
- Es ist durchgehend eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Ab 14 Jahren muss eine medizinische Maske getragen werden.
- Zum Essen und Trinken darf die Maske abgelegt werden. Dabei ist auf den Mindestabstand zu anderen Personen zu achten.

2. Angebote

Die Möglichkeit von Präsenzangeboten im Jugendzentrum richtet sich nach den Vorgaben der Corona-VO KJA/JSA in Abhängigkeit von der Inzidenzzahl des Rhein-Neckar-Kreises.

- **Inzidenz über 100:** JUZ hat geschlossen, Angebote nur digital oder im Rahmen §13 SGB VIII
- **Inzidenz unter 100:** JUZ hat geöffnet (Innenbereich max. 12 Personen inkl. Personal)
- **Inzidenz unter 50:** JUZ hat geöffnet (Innenbereich max. 18 Personen inkl. Personal)
- Aktivitäten mit größerer Infektionsgefahr, wie singen und sportliche Aktivitäten mit Körperkontakt sind nicht gestattet.
- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen begleitet.
- Angebote im Außenbereich sind zu bevorzugen.
- Besonders gefährdete Kinder und Jugendliche mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o.ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit akuten typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen ist nicht möglich, ebenso Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
- Es findet eine Dokumentation der Teilnehmenden und Betreuenden statt. Hierbei werden die Bezeichnung des Angebots, Datum, Namen und und Kontaktmöglichkeit (Tel. / E-Mail) erfasst. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.
- Angebote im Tonstudio (Singen und Rappen) finden bis auf weiteres nicht statt
- Die Räume werden bis auf weiteres nicht an Privatpersonen vermietet
- Ehrenamtliche, Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit, die Räume zu den Bedingungen der aktuell gültigen Corona-VO zu nutzen

3. Räumlichkeiten

- es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten sind mit folgendem notwendigen Material auszustatten:
 - -Markierungen, Kinder-/jugendgerechte, verständliche Hinweisschilder
 - -Informationen über die geltenden Regeln
 - -Eingangsbereich: Hinweis auf Waschgelegenheit mit Flüssigseife in den Toilettenräumen
- Die Handkontaktflächen der Einrichtungen sind einmal täglich bzw. bei Bedarf mehrmals am Tag gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Tische etc.) werden täglich gereinigt.
- Innenräume sind mindestens stündlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots gründlich zu lüften.
- Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Der Besuch der Sanitärräume soll einzeln stattfinden.

4. Personal

- Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- Durch den Träger ist eine verantwortungsvolle Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern und Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden nach § 8 CoronaVO (Arbeitsschutz) sind zu beachten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen könnten bzw. die möglicherweise in Kontakt mit einer an Coronavirus infizierten Person standen, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

5. Lebensmittel

- Eine Selbstversorgung der Besucher*innen ist unter Aufsicht gestattet
- Vor einer Berührung mit Lebensmitteln werden die Hände gewaschen.
- Teilen von Geschirr und Besteck ist nicht gestattet
- Beim Teilen von Essen und Getränken hat die Aufteilung vor dem Verzehr zu erfolgen, getrenntes Geschirr ist zu verwenden
- Essenszubereitung zur Selbstversorgung ist gestattet; die Küche darf von Kindern und Jugendlichen nur einzeln nach Anweisung einer Betreuungsperson genutzt werden.
- Eine gemeinsame Essenszubereitung (z.B. das Koch-/Backangebot im JUZ) kann unter ständiger Anleitung einer Betreuungsperson stattfinden